

Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers Dr. Brestel
an den Herrn Bürgermeister.



Seine k. k. apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschlieung vom 21. Februar l. J. Allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Uebereinkommen über die Ueberlassung des Kaiserbrunnen sammt gewissen Parzellen der Domäne Reichenau für die Zwecke der Wasserversorgung Wiens die mit Euer Hochwohlgeboren und den übrigen Vertretern der Gemeinde bei den konsidenciellen Besprechungen vom 23. und 30. Dezember 1867 und 20. Jänner 1868 vereinbarten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Indem ich Wohl dieselben hievon mit Bezug auf die an den früheren Leiter des Finanzministeriums gerichtete Vorstellung vom 2. Dezember v. J., S. 5501, in Kenntniß zu setzen mich beile, beehre ich mich, den auf Grund dieser Allerhöchsten Genehmigung umgearbeiteten und vervollständigten Vertrags-Entwurf in der Anlage mit der Einladung zu übermitteln, die Erklärung der Gemeinde hierüber mit thunlichster Beschleunigung bekannt zu geben, um hiernach zum definitiven Abschlusse des eigentlichen Vertrages und zur weiteren Durchführung des Uebereinkommens schreiten zu können.
Wien, am 28. Februar 1868.

Brestel m. p.

Vertrag,

welcher zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen des k. k. Aarars und beziehungsweise der Innerberger Hauptgewerkschaft als Eigenthümerin des Gutes Reichenau auf Grundlage der Allerhöchsten Entschlieung vom 30. April 1865 einerseits und dem Gemeinderathe der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien im Namen der Wiener Stadtgemeinde andererseits folgendermaßen abgeschlossen wurde:

§. 1.

Das k. k. Finanzministerium überläßt nachbenannte, in dem beigehefteten, einen integrierenden Bestandtheil dieses Vertrages bildenden Situationspläne A näher ersichtlich gemachten Grundstücke des Gutes Reichenau (Landsafel-einlage: Herrschaft Reichenau hintern Schneeberg, V. U. W. W., Nr. 184) nämlich die Katastral-Parzelle der Steuergemeinde Hirschwan-ger Forst Nr. 19 mit 1 Joch 251 Quad.-Rfstrn.,

" 20 "	311	"
" 21 "	918	"
" 22 "	26	"
von der Parzelle Nr. 17 a das auf dem Plane A mit 17 c bezeichnete Grundstück mit	1350	"
und von der Parzelle Nr. 22 1/2 den auf dem Plane A mit dunkler Farbe bezeichneten Theil pr. 1 " 500	"	"
zusammen . 4 Joch	156	Quadr.-Rfstr.

samt dem darauf befindlichen Kaiserbrunnen unentgeltlich in das Eigenthum der Stadtgemeinde Wien.

Das k. k. Finanzministerium verpflichtet sich, den Waldbestand der oberhalb dieser Grundstücke liegenden Katastral-Parzellen der Gemeinde Hirschwangerforst 17 a und 13 a auf solche Weise zu behandeln, daß hierdurch auf die Wasserverhältnisse des Kaiserbrunnens kein nachtheiliger Einfluß ausgeübt wird.

§. 2.

Ferner überläßt das k. k. Finanzministerium in das Eigenthum der Stadtgemeinde Wien ein zum Gute Reichenau gehöriges Grundstück von der Katastral-Parzelle Nr. 951 der Gemeinde Klein- und Groß-Nu in der Umgegend der Fuchspafquelle in einer Breite von 50 Klaftern vom Ausgange des großen Höllentales beim Grenzstein Nr. 20 längs der Schwarza abwärts und von der Schwarza längs der Gutsgrenze im großen Höllentale aufwärts bis zum Grenzstein Nr. 18, wie solches aus dem beigebelegten Plane B ersichtlich ist, nämlich

Parzelle 951 a/b mit	115 Quad.-Klftn.
„ 951 a/c „	15 „
von der Parzelle 951 a/a „	1079 „
von der Parzelle 951 c/a „	1 Joch 441 „

zusammen . 2 Joch 50⁵/₁₀ Quad.-Klftn., jedoch mit Ausschluß der über diese Grundfläche führenden Fahrstraße Parzelle Nr. 951 b um jenen Kaufpreis, welcher nach den im §. 6 für die Eigenthumsüberlassung festgesetzten Einheitspreisen zu bemessen ist.

Sowohl der eben erwähnte Grundtheil der Parzelle Nr. 951 als auch die im §. 1 bezeichneten Grundstücke werden sammt den darauf befindlichen Quellen in das Eigenthum der Stadtgemeinde Wien zum Zwecke der Wasserversorgung Wiens derart und in dem Umfange überlassen, wie die Innerberger Hauptgewerkschaft als Eigenthümerin des Gutes Reichenau dieselben besitzt und genießt, sowie zu besitzen und genießen berechtigt ist.

§. 3.

Die Ueberlassung dieser in den §. 1 und 2 bezeichneten Grundstücke sammt den darauf be-

findlichen Quellen erfolgt von Seite der Innerberger Hauptgewerkschaft ohne Haftung oder Gewährleistung in irgend einer Richtung und lediglich zum Zwecke der Wasserversorgung von Wien, welcher Zweck somit ausdrücklich zur auflösenden Bedingung erhoben wird, so daß, wenn innerhalb dreißig Jahren diese Wasserleitung nicht hergestellt ist, oder selbe nach erfolgter Herstellung gänzlich aufgelassen wird, diese Quellen sammt den überlassenen Grundstücken in das Eigenthum der Innerberger Hauptgewerkschaft und zwar die im §. 1 erwähnten unentgeltlich, die im §. 2 gedachten jedoch gegen Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises wieder abzutreten sind.

§. 4.

Nach erfolgtem Abschlusse des vorliegenden Vertrages werden die im §. 1 und 2 angegebenen Grundstücke sammt den darauf befindlichen Quellen in den physischen Besitz der Stadtgemeinde Wien übergeben und sofort zur schuldenfreien Ausscheidung der diesfälligen Grundflächen aus dem Komplexe des Landtafelgutes Reichenau geschriften werden.

§. 5.

Das k. k. Finanzministerium erteilt im Namen der Innerberger Hauptgewerkschaft hiermit seine Einwilligung, daß nach vorgenommener landtäfellicher Abschreibung der in den §. 1 und 2 des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Grundflächen aus der obengedachten Landtafel einlage und erfolgter Eröffnung einer eigenen Grundbucheinlage für dieselben das Eigenthumsrecht der Stadtgemeinde Wien auf diese Objekte gegen dem grundbücherlich einverleibt werde, daß zugleich das im §. 3 dieses Vertrages vorbehaltene Recht auf Wiederabtretung zu Gunsten der Innerberger Hauptgewerkschaft grundbücherlich eingetragen werde.

So lange die landtäfelliche Abschreibung der oben gedachten Grundflächen von der besagten Landtafel einlage und die bürgerliche Einverleibung des Eigenthumsrechtes der Kommune Wien auf diese abgetrennten Objekte nicht vollzogen ist, wird der Stadtgemeinde Wien nicht gestattet, irgend eine Vorkehrung oder Veränderung an diesen Quellen oder dem bezüglichlichen Territorium vorzunehmen.

§. 6.

Es wird der Wiener Stadtgemeinde von Seite des k. k. Finanzministeriums die Zusage erteilt, alle jene Grundstücke des Gutes Reichenau, welche die von der Stadtgemeinde Wien auszuführende Wasserleitung durchschneiden wird, anfangs bis zu einer Breite von 15 Klafter pachtweise auf 3 Jahre, später aber in der Breite von 2 Klaftern ins Eigenthum zu überlassen.

Als Maßstab zur Bemessung des Preises für die Eigenthumsüberlassung werden für Eine Quadratklaster Waldgrund 20 Kreuzer und für Eine Quadratklaster Acker oder Wiese 50 kr.; ferner zur Bemessung des Pachtzinses per Eine Quadratklaster Waldgrund $\frac{3}{4}$ Kreuzer, per Eine Quadratklaster Acker oder Wiese 2 Kreuzer festgesetzt.

Ferner wird stipulirt, daß bei dieser Ueberlassung, sei es in Pacht, oder sei es in's Eigenthum vor Beginn der Erdarbeiten auf dem Waldgrunde die Bäume von der besagten Gewerkschaft für sich gefällt, so wie auch das auf dem Kulturboden stehende Gras für sich abgemäht werden darf.

Nach Ablauf der Pachtzeit hat die Kommune Wien dann diese Grundstücke von allem Schutt gereinigt und gehörig geebnet zurückzustellen, so daß dieselben ihrer ursprünglichen Kultur wieder zurückgegeben werden können. Die zur Ablagerung des Schuttes aus den Stollen nöthigen Grundstücke werden der Stadtgemeinde Wien für die Zeit des Baues gegen Bezahlung eines Betrages, welcher nach den für die Eigenthumsüberlassung oben festgesetzten Einheitspreisen zu bemessen ist, zur Benutzung überlassen, jedoch liegt ihr nach vollendetem Baue nicht die Verpflichtung zur Wiederherstellung derselben in den vorigen Stand ob.

Die nähere Bezeichnung aller in diesem §. 6 erwähnten Grundstücke und der Uebergabe derselben wird aber jenem Zeitpunkte vorbehalten, wo die definitive Feststellung der Wasserleitung und die Modalitäten der Ausföhrung bekannt sein werden.

§. 7.

Der Bezug des zum Haus- und Wirthschaftsbetriebe für die am Kaiserbrunnen befindlichen hauptgewerkschaftlichen Wohnungen nöthigen Wasserquantums aus diesem Gewässer

soll der Innerberger-Hauptgewerkschaft fortan zustehen.

§. 8.

Die Stadtgemeinde Wien hat die allenfalls durch ihre Bauten nöthige Rekonstruktion der Hölthalsstraße von der Hammerbrücke bei Hirschwang bis zur Gutsgrenze im großen Höllethale auf ihre Kosten zu besorgen, wobei es ihr freigestellt bleibt, die Straßenstrecke sammt den dazu gehörigen Brücken ihrem Zwecke gemäß beliebig umzugestalten, wenn nur hierbei der dortige Verkehr für die hauptgewerkschaftlichen Fuhrwerke nicht beschwerlicher als dormalen wird. Die Erhaltung dieser Straßenstrecke, vorausgesetzt, daß sie vollkommen solid hergestellt ist, wird von der Hauptgewerkschaft zu leisten sein.

§. 9.

Die Stadtgemeinde Wien soll nicht berechtigt sein, durch ihre Anlagen die Holztrift auf der Schwarzja und das bisher gepflogene Abbringen des Holzes durch über den Weg in angemessener Höhe anzubringende Räderwerke zu beirren, sowie auch die allfällig später wieder einzuleitende Holzbringung auf der Mistleiten zu hindern und es hat die Stadtgemeinde Wien ihre Anlagen gegen die Schotterföhrung dieses Baches selbst zu versichern.

§. 10.

Die Stadtgemeinde Wien verpflichtet sich als Pauschalbetrag für die durch die Ableitung der Quellen etwa nöthig werdenden Herstellungen an den hierbei theilhaftigen ärarischen Etablissements beim Beginne des Baues der Wasserleitung die Summe von 100000 fl. ö. W. i. e. Einhunderttausend Gulden öst. W. an das k. k. Finanzministerium zu entrichten.

§. 11.

Bei Ausföhrung dieser Wasserleitung ist stets das Einvernehmen mit den Lokalverwaltungen des Reichenauer Stahl- und Eisenwerkes und der Schlöglmöhlerei-Papierfabrik zu dem Zwecke zu pflegen, um den Betrieb dieser Werke so wenig als möglich zu hindern.

§. 12.

Die Stadtgemeinde Wien verpflichtet sich bei Durchföhrung dieser Wasserleitung alle gesetzlichen Vorschriften, welche zum Schutze des allgemeinen Interesses, sowie der Rechte von

Privaten bestehen, genau zu beobachten. Ferner übernimmt diese Stadtgemeinde die Verpflichtung, der Innerberger Hauptgewerkschaft, sowie dem k. k. Aerar für den Fall, als gegen selbe von Privatparteien wegen der Uebergabe dieser Quellen an die Wiener Stadtgemeinde, sowie wegen der durch die Wiener Stadtgemeinde vorgenommenen Ableitung dieser Quellen aus welchem Titel immer irgend welche Ersazan-

sprüche erhoben würden, die Vertretung und vollkommene Schadloshaltung zu leisten.

Urkund dessen wurde dieser Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren errichtet, von den kontrahirenden Theilen und zwei Zeugen gefertigt und das gestempelte Exemplar dem k. k. Finanzministerium, das ungestempelte dem Gemeinderathe der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien ausgefolgt.

Die Stadtgemeinde Wien ist nicht berechtigt, die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern.

§ 9.

Die Stadtgemeinde Wien ist nicht berechtigt, die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern.

§ 10.

Die Stadtgemeinde Wien ist nicht berechtigt, die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern.

§ 11.

Die Stadtgemeinde Wien ist nicht berechtigt, die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern.

§ 12.

Die Stadtgemeinde Wien ist nicht berechtigt, die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern.

Die Stadtgemeinde Wien ist nicht berechtigt, die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern.

Die Stadtgemeinde Wien ist nicht berechtigt, die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern.

Die Stadtgemeinde Wien ist nicht berechtigt, die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern.

Die Stadtgemeinde Wien ist nicht berechtigt, die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern.

Die Stadtgemeinde Wien ist nicht berechtigt, die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern.

Die Stadtgemeinde Wien ist nicht berechtigt, die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern, und die Abgabe der Quellen an die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern.